

BGer 1B 120/2016 vom 30. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_120_2016

FR: TF 1B 120/2016 du 30 mars 2016

IT: TF 1B 120/2016 del 30 marzo 2016

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung / -verzögerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Beschwerde wird in Bezug auf den am 4. März 2016 ergangenen Strafbefehl zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug zur weiteren Behandlung überwiesen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 4

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, I. Abteilung, und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. März 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.